



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH für den Einkauf

Fassung vom Juli 2020

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH sind unbefristet gültig. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) bilden die Grundlage und gelten für alle Verträge, Vereinbarungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen der MQ E+B GesmbH als Auftraggeberin (im Folgenden kurz „AG“ genannt) und dem Vertragspartner als Auftragnehmer (im Folgenden kurz „AN“ genannt) betreffend den Einkauf von Waren bzw. sonstigen Artikeln. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen zwischen der AG und dem AN in diesem Zusammenhang eingegangenen Vertragsverhältnisses.

Die AG schließt vorgenannte Vertragsverhältnisse grundsätzlich nur auf der Grundlage und unter der Zugrundelegung der gegenständlichen AGB ab und weist sämtliche AN jeweils bereits vor- und auch bei Vertragsabschluss auf die Geltung dieser AGB hin.

Der AN bestätigt mit Auftragsbestätigung bzw. mit dem Vertragsabschluss, dass er die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und angenommen hat. Durch seine Auftragsbestätigung bzw. den Abschluss des Vertrags erkennt der AN diese AGB als

Vertragsbestandteil an und werden diese AGB somit für beide Vertragspartner rechtsverbindlich.

Etwaige von dem jeweiligen Vertragspartner allfällig übermittelte AGB werden nicht akzeptiert, werden ausdrücklich zurückgewiesen, haben keine Geltung, werden im Falle von Abweichungen von den vorliegenden AGB jedenfalls verdrängt und sind aufgrund mangelnder Annahme durch die AG unwirksam. Dabei ist es vollkommen irrelevant, ob allfällige AGB des Vertragspartners zeitlich vor- oder nachgelagert übermittelt werden. Ihnen gilt seitens der AG als widersprochen, auch wenn dies im Einzelfall nicht explizit zum Ausdruck gebracht wird. Dies gilt auch bei Vorliegen allfälliger gegenteiliger Bestimmungen in allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

Darüber hinaus gelten diese AGB auch für sämtliche nach Vertragsabschluss getroffene zusätzliche Vereinbarungen, Nachträge, Ergänzungen bzw. Änderungen. Maßgeblich ist hierbei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der vorliegenden AGB.

Abänderungen der vorliegenden AGB oder Nebenabreden zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die AG. Falls im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichungen von bzw. Nebenabreden zu diesen AGB vereinbart

werden, so gelten diese Abweichungen jeweils nur für jenen einzelnen Geschäftsfall, für den diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für alle weiteren Geschäftsfälle mit dem jeweiligen AN gelten die vorliegenden AGB der AG in weiterer Folge wiederum vollinhaltlich.

Die AG behält sich vor, die vorliegenden AGB in Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem AN schriftlich mit dem Hinweis, dass die AG nur unter den neuen AGB vertraglich tätig werden wird, zur Kenntnis gebracht und von diesem konkludent und auch ausdrücklich durch eine weitere Auftragsbestätigung bzw. einen weiteren Vertragsabschluss angenommen. Die geänderten AGB gelten somit ab der ersten Auftragsbestätigung des AN bzw. dem ersten Vertragsabschluss, nachdem der AN von der AG über die Änderung der vorliegenden AGB informiert wurde.

2. PREISE/ANGEBOTE

Es gelten die zwischen der AG und dem AN vertraglich vereinbarten Preise. Davon abweichend gelten bei einer (irrtümlichen) Überschreitung der Preise laut den jeweils geltenden Preislisten des AN oder des im Angebot des AN enthaltenen Preises in der jeweiligen Vereinbarung zwischen AG und AN die jeweils niedrigeren Preise laut den jeweils geltenden Preislisten des AN oder dem von der AG angenommenen Angebot des AN.

Mangels anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verstehen sich Preise immer inklusive aller Steuern, Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von der AG nicht akzeptiert, solange sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden.

An die AG gerichtete Angebote bzw. Kostenvoranschläge des AN sind mangels anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen der AG und dem AN verbindlich und kostenlos. Der AN ist an unterbreitete Angebote bzw. Kostenvoranschläge zumindest vier Wochen ab Zugang des Angebotes bzw. des Kostenvoranschlags bei der AG gebunden.

In den Preisen ist auch die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

Eine Aufrechnung des Kaufpreises mit Ansprüchen des AN gegenüber der AG ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der AG ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Aufrechnung durch den AN mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AN aus der Bestellung stehen und die bereits gerichtlich festgestellt oder von der AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mangels anderslautender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist für bestellte Ware und/oder sonstige Artikel 21 Tage ab Übernahme der mangelfreien Ware bzw. von mangelfreien sonstigen Artikeln durch die AG und Rechnungserhalt. Der gemäß Punkt 2 vereinbarte Preis wird sohin 21 Tage ab Übernahme der mangelfreien Ware bzw. von mangelfreien sonstigen Artikeln durch die AG und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme der mangelfreien Ware bzw. von mangelfreien sonstigen Artikeln durch die AG und Rechnungserhalt steht der AG ein Skontoabzug in Höhe von 3% zu.

Im Falle einer ausdrücklich vereinbarten Abrechnung in Teilbeträgen verliert die AG den Skontoabzug für die innerhalb der Skontofrist bezahlten Teilbeträge jedenfalls nicht, auch wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

Im Falle von Lieferverzögerungen, Mängeln oder sonstigen gerechtfertigten Reklamationen ist die AG zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

4. ZAHLUNGSVERZUG

Bei einem allfälligen Zahlungsverzug hat die AG ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % zu bezahlen. Die gesetzlich zwischen Unternehmern vorgesehenen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB werden ausdrücklich abbedungen und auf die erwähnten 5 % reduziert.

5. LIEFERVERZUG/NICHTERFÜLLUNG

Die vereinbarten Lieferfristen der Ware bzw. von sonstigen Artikeln sind vom AN einzuhalten. Allfällige Schäden, die der AG oder einem Dritten durch die Nichteinhaltung des Terminplanes entstehen, sind vom AN im vollen Umfange zu tragen.

Sollten allfällig notwendige Vorleistungen nicht zeitgerecht erbracht werden können oder sollte sich abzeichnen, dass der AN den vereinbarten Termin aus sonstigen Gründen nicht einhalten kann, so hat der AN dies der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Schadensminderungspflicht).

Verzögert sich die Lieferung der Ware bzw. von sonstigen Artikeln aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen (etwa höhere Gewalt o.Ä.), so hat der AN die AG ebenfalls unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Auf eine derartige, vom AN nicht zu vertretende Unterbrechung der Lieferung kann sich der AN erst ab deren schriftlicher Bekanntgabe an die AG berufen. Die vereinbarten Termine verschieben sich in diesem Fall entsprechend um die Dauer der nicht in der Sphäre des AN liegenden Verzögerung oder Unterbrechung.

Für die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine durch den AN gilt ein verschuldensunabhängiges und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Pönale in der Höhe von 2 % des vereinbarten Preises (gemäß Punkt 2) des gesamten Auftragsvolumens pro angefangenem Kalendertag als vereinbart. Die Gesamtsumme des Pönales ist mit 10 % des vereinbarten Preises (gemäß Punkt 2) des gesamten Auftragsvolumens gedeckelt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben hiervon unberührt.

Ist der AN bei der Lieferung bzw. Leistungserbringung mehr als 2 Wochen säumig, so ist die AG berechtigt, weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist und fruchtlosem Verstreichen derselben mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

6. LIEFERORT/TRANSPORT

Als Liefer- bzw. Erfüllungsort für die von der AG bestellten Waren bzw. von sonstigen Artikeln gilt der Sitz der AG als vereinbart.

Mangels anderslautender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung trägt der AN die Kosten und das Risiko des Transportes für die Lieferung der bestellten Ware bzw. sonstigen Artikel.

7. GEFahrTRAGUNG

Die Gefahr und somit insbesondere das Risiko für Beschädigung oder Verlust sowie die Gefahr des Zufalls, des Untergangs oder der sonstigen Veränderung der bestellten Ware bzw. von sonstigen Artikeln trägt der AN bis zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

Die Gefahr und somit insbesondere das Risiko für Beschädigung oder Verlust sowie die Gefahr des Zufalls, des Untergangs oder der sonstigen Veränderung der bestellten Ware bzw. von sonstigen Artikeln geht jedenfalls erst dann auf die AG über, wenn die Ware bzw. von sonstigen Artikeln bei der AG oder bei einem von der AG bestimmten Dritten abgeliefert wurden und von der AG oder dem von der AG bestimmten Dritten übernommen wurden.

8. EINSEITIGE LEISTUNGSÄNDERUNG

Die AG ist auch nach Vertragsschluss berechtigt, im Bedarfsfall zusätzliche Ware, die vom Lieferumfang bzw. Leistungsumfang des AN nicht umfasst sind, beim AN zu beziehen und somit insbesondere den Umfang der Lieferungen bzw. Leistungen, im Einzelfall jedoch auch die Art der Waren oder Leistungen zu adaptieren. Der AN verpflichtet sich, diese zusätzlichen Waren zu liefern und/oder Leistungen durchzuführen, wenn ihm die zusätzliche Lieferung und/oder Leistungserbringung zumutbar ist, von der AG angemessen entlohnt wird und der allfällige Terminplan angemessen adaptiert wird.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Bestellung der AG hat der AN jedenfalls zu tolerieren, wenn insgesamt keine 5% der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werkloohnerhöhung bzw. Preis- bzw. Werklohnverringerung daraus resultiert.

9. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Die Zufahrtsmöglichkeiten zum Areal der AG für die Anlieferung der Ware bzw. von sonstigen Artikeln sind vorab mit der AG abzustimmen. Nähere Informationen zu den Zufahrtsmöglichkeiten finden Sie unter [Link](#)

Der AN hat auf die Öffnungszeiten und Zutrittsformalitäten (z.B. Anmeldung beim Sicherheitsdienst) am Areal der AG zu achten und diese einzuhalten.

Der AN, dessen Mitarbeiter und Beauftragte haben besonders auf die Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen der AG und der sonstigen Mieter/Nutzer im Areal zu achten. Diese sind während der Dauer der Anlieferung entsprechend gegen Beschädigung zu schützen und haftet der AN für allfällige im Zuge der Anlieferung der Ware bzw. von sonstigen Artikeln erfolgte Beschädigungen.

Nicht im Eigentum der AG stehende Grundstücke oder Objekte dürfen zur Anlieferung der Ware nur dann benützt bzw. betreten werden, wenn der AN entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern trifft. Daraus erwachsen keine Kosten oder eine allfällige Haftung für die AG und hält der AN die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

10. ÜBERPRÜFUNG DER WARE

Die AG ist nicht verpflichtet, die vom AN gelieferten Waren bzw. sonstigen Artikel einer Prüfung zu unterziehen.

Die AG hat keine Verpflichtung zur Rüge allfälliger Mängel, § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

Von einer Entdeckung allfälliger Sach- und/oder Rechtsmängel an der vom AN gelieferten Ware bzw. den vom AN gelieferten sonstigen Artikeln wie insbesondere Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit der Ware bzw. von sonstigen Artikeln wird die AG den AN binnen angemessener Frist, längstens jedoch vier Wochen, benachrichtigen.

11. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

Für die von der AG getätigten Bestellungen von Waren bzw. sonstigen Artikeln gelangen subsidiär zu den Bestimmungen der vorliegenden AGB die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gewährleistung und Schadenersatz zur Anwendung.

Haftungsausschlüsse des AN jeglicher Art, insbesondere Ausschlüsse von Ansprüchen der AG aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, werden von der AG ausdrücklich nicht akzeptiert und sind unwirksam, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich im Einzelnen ausgehandelt.

Sollten die vom AN gelieferten Waren bzw. sonstigen Artikel Sach- und/oder Rechtsmängel aufweisen, so steht es der AG unabhängig von dem Umfang und der Schwere des Mangels und dessen Behebbarkeit frei, zwischen den Gewährleistungsbehelfen Austausch, Reparatur, Preisminderung oder Wandlung zu wählen.

Soweit die AG auf Reparatur oder Austausch der mangelhaften Waren bzw. von sonstigen Artikeln besteht, ist die AG bis zur vollständigen Behebung des Mangels bzw. zum vollständigen Austausch mit einer mangelfreien Ware bzw. mangelfreien sonstigen Artikeln zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Sonstige Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadenersatz oder Gewährleistung wie etwa hinsichtlich Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im jeweiligen Einzelfall der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der AG.

Ein Ausschluss einer Regressforderung der AG gemäß § 12 PHG idGF. wird nicht akzeptiert.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Tritt die AG bei einem Liefer- oder Leistungsverzug des AN nach Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist und fruchtlosem Verstreichen derselben vom Vertrag zurück, so hat der AN das allfällig von der AG bereits geleistete Entgelt binnen angemessener Frist, jedenfalls jedoch binnen 14 Tagen,

ohne Abzug in voller Höhe an die AG rückzuerstatten.

13. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die AG alle ihr vom AN im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gegebenen vertrags- und personenbezogenen Daten innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Datenschutzgesetzes erhebt, automationsunterstützt verarbeitet und nutzt. Die Speicherung der vertragsbezogenen Daten erfolgt nur solange, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist. Die AG ist zudem berechtigt, die bei ihr gespeicherten derartigen Daten an Behörden, öffentliche Stellen, Vertragspartner und berufsmäßige Parteienvertreter weiterzugeben.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen direkt oder indirekt im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gekommenen Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Dies betrifft alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners, insbesondere Informationen über Geschäftsführer oder andere leitende Angestellte, über Mitarbeiter, über Bezugsquellen, Kunden und sonstige Vertragspartner, über Vertragsabschlüsse und Konditionen, über wirtschaftliche, technische, betriebliche, steuerliche und persönliche Daten/Grundlagen, über Geschäftspapiere und Geschäftspläne aller Art sowie über interne Betriebsangelegenheiten.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und deren Übermittlung iSd § 6 DSGVO.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (i) die vertraulichen Informationen bereits zuvor ohne Zutun des anderen Vertragspartners veröffentlicht

wurden, eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners zur Offenlegung besteht oder (ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information und/oder des Geschäftsgeheimnisses durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Die Vertragspartner werden alle zumutbaren und geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten müssen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung der Vertragspartner besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Vertragspartner sind sohin auch nach der Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformgebot.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Nichtig oder unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch zulässige und wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Vertragsbestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt entsprechend für die ergänzende Vertragsauslegung aufgrund von allfälligen unbeabsichtigten Regelungslücken in dem Vertrag zwischen der AG und dem AN einschließlich der vorliegenden AGB.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 1070 Wien jeweils zuständigen Gerichtes vereinbart. Diese AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf ausländisches Recht verweisen und des UN-Kaufrechts.

Die Geschäftsbedingungen und der Kaufvertrag sind in deutscher Sprache abgefasst, wobei die Vertragspartner auch eine englischsprachige Übersetzung erhalten. Der Kaufvertrag ist ausschließlich in der deutschsprachigen Version zu unterfertigen. Bei Auslegungsdifferenzen und/oder Streitfällen geht die deutschsprachige Version der englischsprachigen Version vor.

Auf Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelangen die vorstehenden AGB nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.